

Brandschutzauflagen für Veranstaltungen in den Foyers im Gebäude HIL der ETH Zürich

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für die Nutzung der Ausstellungsflächen, der Foyers des HIL sowie dessen Aussenbereiche. Es richtet sich an Mieter und Nutzer dieser Flächen und ist als Ergänzung der Veranstaltungsbewilligung zu betrachten. Im Weiteren sind den Anordnungen von verantwortlichen Personen der Abteilung Betrieb sowie der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) Folge zu leisten. Weitere Auflagen durch Behörden bleiben vorbehalten.

Fluchtwege / Türen freihalten

- Feuerwehrzufahrten, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- Fluchtwege müssen im Licht mindestens 1.20 m aufweisen.
- Türen dürfen nicht mit Keilen oder dergleichen blockiert werden.
- Fluchtwegkennzeichen dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit gut sichtbar sein.
- Die maximal zulässigen Personenbelegungen gemäss dem ETH Rauminformationssystem dürfen nicht überschritten werden.
- Veranstaltungen in Fluchtwegen sind grundsätzlich nicht erlaubt. In speziellen, dafür vorgesehenen Bereichen können, auf Anfrage, Veranstaltungen mit besonderen Auflagen durchgeführt werden.
- Fluchtwegpläne unter www.plan.ethz.ch (nethz-Login).

Dekorationen

- Ausstellungselemente oder Dekorationen dürfen die Sicht auf Fluchtwegkennzeichen nicht beeinträchtigen.

Weitere Auflagen

- Für Veranstaltungen ist ein Gesuch bei der Abteilung Services einzureichen. Die im Bewilligungsschreiben aufgeführten Auflagen sind einzuhalten
- Es sind auch die geltenden VKF Brandschutzvorschriften sowie die Merkblätter der Feuerpolizei der Stadt Zürich zu berücksichtigen.

Elektrische Geräte / Installationen

- Elektrische Beleuchtungskörper müssen die vom Hersteller festgelegten Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.
- Für Elektroinstallationen muss ein Sicherheitsnachweis (SiNa) geführt werden.
- Elektrische Geräte wie Beamer, Fernseher usw. dürfen nur während der Gebäudeöffnungszeiten betrieben werden und müssen der SN EN 60950, SN EN 62368 oder der SN EN 60065 entsprechen.
- Der Gebrauch von Nebelmaschinen, Pyrotechnik oder dergleichen ist untersagt.

Grill- und Kochstellen / offene Feuer

- Dürfen nur ausserhalb des Gebäudes betrieben werden oder in dafür eingerichteten Küchen.
- Auf Dächern und Terrassen dürfen keine Finnenkerzen oder Feuerschalen betrieben werden.
- Es muss eine geeignete Löscheinrichtung durch den Veranstalter bereitgestellt werden (Löschdecke, Handfeuerlöscher).
- Kochstellen müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen platziert werden.
- Für flüssiggasbetriebene Geräte gilt speziell:
 - Betrieb nur ausserhalb von Gebäuden
 - Abstand zu Notausgängen von mindestens 5m ist einzuhalten
 - keine Schächte, Vertiefungen im Umkreis von 3m
 - Anschlussschläuche dürfen nicht älter als 5 Jahre sein
 - vor Inbetriebnahme ist eine visuelle Sicherheitsprüfung auf Beschädigungen sowie Dichtheit der Bauelemente vorzunehmen.

Zürich im Juli 2022

Erstellt durch die Sektion Brand- und Explosionsschutz der Abteilung SGU in Zusammenarbeit mit Services